

Statuten Version 2026 der SolarGenossenschaft Fehraltorf

Diese Fassung ersetzt die Statuten vom 23.11.2021 vollständig.

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma SolarGenossenschaft Fehraltorf besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR mit Sitz in Fehraltorf ZH.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Produktion, Nutzung und Förderung von Solarenergie in Fehraltorf und Umgebung.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Genossenschaft insbesondere:

1. Photovoltaikanlagen (PVA) bauen, betreiben und vollständig im Eigentum halten.
2. Speicher-, Flexibilitäts- und Lastmanagementlösungen (z. B. Batterien, EV-Ladestation, Boiler-Steuerung, etc.) realisieren.
3. Solarstrom an Netzbetreiber, Eigentümer der Gebäude oder direkt an Endverbraucher verkaufen (z.B. EVG+, LEG, ZEV, etc.).
4. Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Massnahmen zur Förderung nachhaltiger Energieproduktion unterstützen.
5. Mit Partnern wie Energieversorgern, Gemeinden, Hochschulen oder Unternehmen kooperieren.

Beteiligungen an Anlagen Dritter, bei denen die Genossenschaft nicht Eigentümerin ist, sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Art. 5 – Austritt

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 – Rückzahlung von Anteilscheinen

Ausgeschiedene Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung des Nennwerts ihrer Anteilscheine.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 36 Monaten unter Berücksichtigung der Liquiditätslage.

Der Verwaltungsrat kann Rückzahlungen zeitlich staffeln, um die Genossenschaft nicht zu gefährden.

Art. 7 – Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Betroffene können innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung erheben.

Art. 8 – Erlöschen bei Tod oder Auflösung

Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine werden den Erben zum Nennwert ausbezahlt, sofern diese keine Mitgliedschaft beantragen.

Erben können die Mitgliedschaft beantragen.

Juristische Personen scheiden mit ihrer Auflösung aus.

Art. 9 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Anteilsscheine und Finanzierung

Art. 10 – Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine à CHF 1'000 (für Einzelmitglieder) sowie CHF 5'000 (für juristische Personen) aus.

Jedes Mitglied zeichnet mindestens einen Anteilsschein.

Die maximale Zeichnung beträgt CHF 50'000 je Mitglied.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen höhere Zeichnungen bewilligen, sofern er das Risiko für die Genossenschaft als gering einstuft und die Liquidität nicht gefährdet wird.

Art. 11 – Finanzierungsmittel

Die Genossenschaft finanziert ihre Tätigkeit durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen
- Erträge aus Energieproduktion
- Zuwendungen und Beiträge
- Darlehen von Mitgliedern oder Dritten, über welche der Verwaltungsrat entscheidet

Art. 12 – Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen und den Bestimmungen des OR erstellt.

Art. 13 – Verwendung des Bilanzgewinns und Verzinsung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Statuten.

Vor einer allfälligen Ausschüttung sind dem Bilanzgewinn die gesetzlichen Reserven (OR 671) zuzuweisen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats eine angemessene Verzinsung der Genossenschaftsanteile beschliessen, soweit es die Ertragslage und der Geschäftsgang erlauben. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

Die Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf den im Zeitpunkt des Beschlusses üblichen marktgerechten Zinssatz für langfristige, ungesicherte Kapitalanlagen nicht übersteigen (OR 859 Abs. 2).

IV. Organisation der Genossenschaft

1. Generalversammlung

Art. 14 – Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 15 – Kompetenzen

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Genehmigung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Entlastung des Verwaltungsrates
5. Beschluss über Auflösung der Genossenschaft

Art. 16 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail an die Mitglieder. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung auf dem Postweg.

Art. 17 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt unabhängig von der Anzahl Anteilscheine über eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Keine Person darf mehr als 5 Vollmachten auf sich vereinigen.

Beschlüsse erfolgen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenrevisionen, Auflösung oder Fusion ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die GV schriftliches Verfahren verlangt.

2. Verwaltungsrat

Art. 18 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident wird vom Verwaltungsrat gewählt.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann zusätzlich als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Art. 19 – Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Genossenschaft, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- strategische Führung
- Beschluss über Bau und Betrieb von Anlagen
- Antrag auf Verzinsung an die GV
- Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers
- Festlegung der Unterschriftsberechtigungen
- Vorbereitung der GV
- Sicherstellung der Finanzplanung

Art. 21 – Vertretung nach aussen

Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates kollektiv zu zweien vertreten.

Der Verwaltungsrat regelt im Organisationsreglement, wer zeichnungsberechtigt ist.

3. Geschäftsführung

Art. 22 – Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die operative Führung einer oder mehreren Personen übertragen.

Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

4. Revisionsstelle

Art. 23 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24 – Auflösung

Die GV kann die Auflösung jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen.

Art. 25 – Liquidation

Falls die GV keine besonderen Liquidatoren bestimmt, führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch.

Art. 26 – Verwendung des Vermögens

Nach Begleichung aller Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine ist das verbleibende Vermögen für genossenschaftliche Zwecke in Fehraltorf und Umgebung zu verwenden.

VI. Publikationen

Art. 27 – Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an Mitglieder erfolgen per E-Mail.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 – Geltung des Gesetzes

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 29 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 22. Juni 2026 in Kraft.